



Motion "Ombudsmann";

2. Nachtrag zur Gemeindeordnung

1. Auftrag

Das Stadtparlament hat am 6. Mai 2003 die Motion „Ombudsmann“ erheblich erklärt. Mit der Motion wird der Stadtrat beauftragt, die nötigen Änderungen in der Gemeindeordnung in die Wege zu leiten, um einen Ombudsmann für die Stadt Gossau einzuführen. Alle Personen (auch Mitarbeitende der Stadt), die ein Problem haben, welches mit Behörden und Verwaltungsstellen der Stadt Gossau zusammen hängt, sollen das Recht erhalten, sich an den Ombudsmann zu wenden. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Vertrauensperson, die in dieser Eigenschaft kostenlos allen hilf- und ratsuchenden Personen berät. Sie schlichtet und vermittelt bei Unzufriedenheit, Konflikten und Ungerechtigkeit. Der Ombudsmann untersteht der Schweigepflicht. Er arbeitet unabhängig der städtischen Verwaltung und wird nach Aufwand entschädigt. Er erstattet in der Regel einmal jährlich dem Stadtparlament Bericht über seine Amtstätigkeit. Er kann Vorschläge und Empfehlungen an die Stadtverwaltung richten, aber keine Anordnungen treffen, Entscheide aufheben oder ändern.

2. Inhalt und Aufgaben Ombudsmann

Die Schweizerische Vereinigung der parlamentarischen Ombudsleute hat die Tätigkeit der Ombudsperson umschrieben: Das Wort „Ombudsmann“ stammt aus dem skandinavischen Sprachraum und bedeutet soviel wie „Vermittler“. Unter dem Begriff Ombudsmann wird eine möglichst unabhängige Vertrauensperson verstanden, die Beschwerden aus der Bevölkerung gegen Dienststellen der öffentlichen Verwaltung untersucht. Er hört die Anliegen und Beschwerden der Vorgesprochenen persönlich an und untersucht dann, ob die öffentlichen Dienststellen nach Recht und Billigkeit verfahren. Als Vermittler sucht er nach einer möglichst fairen, einvernehmlichen Lösung. Jedermann kann den Ombudsmann kostenlos in Anspruch nehmen.

Parlamentarische Ombudsleute werden vom Parlament, in der Regel auf eine Amtszeit, gewählt. Grundsätzlich können alle Personen, die ein Anliegen vortragen möchten, beim Ombudsmann vorsprechen. Der Ombudsmann untersucht alle Probleme und Anliegen, die zwischen Bevölkerung und öffentlicher Verwaltung auftreten. In folgenden Fällen steht einem parlamentarischen Ombudsmann keine Überprüfungsbefugnis zu:

- In der Rechtssprechung der Gerichte
- Bei Erlass und Änderung von allgemeinen Gesetzen, Verordnungen und Weisungen
- Bei bereits hängigen Rechtsmittelverfahren

Der Ombudsmann kann bei allen Ämtern schriftliche und mündliche Auskünfte einholen und die Herausgabe von Akten verlangen. Er kann Auskunftspersonen befragen, Augenscheine durchführen oder Sachverständige beiziehen. Er ist nicht befugt, Anordnungen zu treffen, Entscheide der Verwaltung aufzuheben, abzuändern oder Weisungen zu erteilen. Er kann lediglich Rat erteilen und eine Empfehlung abgeben. In erster Linie wird eine Vermittlung angestrebt. Das Parlament kontrolliert dem Ombudsmann in Bezug auf seine Amtsführung. Die Parlamentarischen Ombudsleute untersuchen auch Beanstandungen, die von Verwaltungsangestellten gegen ihren eigenen Arbeitgeber erhoben werden.

Ombudsleute klären nicht nur Rechte und Pflichten beider Seiten ab, sondern bemühen sich auch um einen Interessenausgleich und damit um eine bessere und konfliktfreihere Verständigung. Dadurch schützen die Ombudsleute ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger vor fehlerhaften oder willkürlichem Verwaltungshandeln, aber auch die Verwaltung vor ungerechtfertigten Vorwürfen aus der Bevölkerung.

Unerwartete Aktualität erhielt der Gedanke von Ombudsstellen im Zusammenhang mit dem tragischen Anschlag auf das Zuger Kantonsparlament im Jahre 2001. Es wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit Ombudsleute dazu

beitragen können, solch folgenschweren Gewaltakten vorzubeugen. Immerhin vermögen Ombudsleute durch ihre beratende und vermittelnde Tätigkeit da und dort einen Beitrag zum Abbau von Frustration und Aggression zu leisten.

3. Erfahrungen mit Ombudsstellen

In der Schweiz sind parlamentarische Ombudsleute wenig verbreitet. Die Stadt und der Kanton Zürich, die Kantone Basel Stadt und Basel Land sowie die Städte Winterthur und Bern haben diese Institution eingeführt. In der Stadt St. Gallen wird die Einführung mit der gegenwärtigen Revision der Gemeindeordnung geprüft.

Nebst Städten und Kantonen haben verschiedene privatrechtliche Organisationen gute Erfahrungen mit Ombudsstellen gemacht, weil mit dieser Institution zur gütlichen Beilegung von Konflikten nicht nur gute, sondern auch kostengünstige Lösungen möglich sind. Heute betreiben z.B. die Privatversicherungen, die Krankenkassen, die Banken, die Reisebranche, die Hotels und der Öffentliche Verkehr eine eigene Ombudsstelle.

4. Kosten einer Ombudsstelle

Als Beispiel für die Geschäftslast einer Ombudsstelle seien die Zahlen aus dem Jahresbericht 2001 der Ombudsstelle Winterthur genannt (92'000 Einwohner). 2001 sind 117 neue Geschäfte eingegangen, und sind 202 Auskünfte erteilt worden. 39 % aller Beschwerden betrafen verwaltungsinterne Personalgeschäfte.

Mit der Einführung einer Ombudsstelle in einer Stadt in der Grösse von Gossau würde Neuland betreten. Die Kosten für den Betrieb dieser Stelle lassen sich nur annähernd abschätzen, da die Anzahl der bearbeiteten Fälle für die Entschädigung massgebend sein wird. Als Richtgrösse kann von jährlichen Kosten von rund 20'000 – 30'000 Franken ausgegangen werden.

5. Verfahren

Eine Ombudsstelle, welche der parlamentarischen Kontrolle untersteht, kann nur über eine Ergänzung der Gemeindeordnung eingeführt werden. Die Ergänzung der Gemeindeordnung wird durch das Stadtparlament beschlossen und untersteht dem obligatorischen Referendum. Wenn das Parlament der Schaffung der Ombudsstelle zustimmt, ist also zwingend eine Volksabstimmung durchzuführen.

Die Funktionen der Ombudsstelle müssen in einem separaten Reglement, ausserhalb der Gemeindeordnung, detailliert umschrieben werden. Für den Erlass dieses Reglementes ist wiederum das Stadtparlament zuständig. Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Detailliert zu regeln ist insbesondere der Grundsatz, dass die Ombudsstelle unentgeltlich beansprucht werden kann. Weiter sind die Bereiche, die nicht in die Zuständigkeit der Ombudsperson fallen (Geschäftsführung von Parlament und Vermittler oder Vermittlerin, Rechtsmittelverfahren), aufzuzählen. Zu regeln ist auch das Recht auf Stellungnahme der beteiligten Stellen. Schliesslich sind auch die Organisation der Ombudsstelle, Unvereinbarkeitsbestimmungen und die Berichterstattung an das Stadtparlament zu definieren.

6. 2. Nachtrag Gemeindeordnung

Der Stadtrat schlägt vor, die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Ombudsperson“ zu wählen. Damit die Unabhängigkeit von Stadtrat und Stadtverwaltung zum Ausdruck kommt, soll die Ombudsperson in einem separaten Abschnitt in die Gemeindeordnung eingefügt werden. Der Stadtrat schlägt folgenden 2. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 vor:

Neuer Zwischentitel „V bis Ombudsperson“

*Art. 51 bis (neu)
Ombudsperson*

Die Ombudsperson prüft:

- a) Beanstandungen Privater gegen die Stadtverwaltung und die städtischen Schulen;*
- b) Beschwerden des Verwaltungspersonals, die das Arbeitsverhältnis betreffen.*

Sie kann die erforderlichen Abklärungen treffen, den Beteiligten für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen, Vorschläge für eine einvernehmliche Lösung machen und nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zu Händen der zuständigen Behörde erlassen.

Das nähere ordnet ein Reglement.

Anträge

1. Der 2. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird erlassen.
2. Die Motion „Ombudsmann“ wird als erledigt abgeschrieben.

Stadtrat